Satzung der

„Bürgerstiftung der Stadt Trossingen“

I. Präambel

Die Bürgerstiftung Trossingen wird eingerichtet, um das Gemeinwesen zu unterstützen, anzuregen und lebendig zu erhalten. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, örtliche Projekte aus den in der Satzung genannten Bereichen zu fördern. Zum andern sollen die Bürger dafür gewonnen werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten einzubringen. Dabei sind gerade junge Bürger und Jugendliche in gemeinnütziges Handeln einzubeziehen und an die Übernahme von Verantwortung heranzuführen. Ihr Engagement basiert auf den Werten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, dass Eigentum verpflichtet, in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind.

Zur Erreichung dieses Ziels erhält die Stiftung im Andenken an die Verdienste von Georg Quandt um die Entwicklungsarbeit und den Austausch mit der Stadt Windhuk und ihrer Bürger als Grundstock zu treuen Händen 61.116,02 € des aufgelösten Deutsch-Namibischen Hilfsfonds „Quandt“ e.V.. Ferner stellt die Stadt Trossingen aus den Erlösen der Vermietung des ehemaligen Dr. Karl-Hohner-Heims als Flüchtlingsunterkunft insgesamt 257687,50 Euro, um die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks unabhängig von der haushalts-wirtschaftlichen Lage zu gewährleisten.

§1

Rechtsform

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung der Stadt Trossingen“.
(2) Die Stiftung ist eine unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 78647 Trossingen, Landkreis Tuttlingen.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Stiftung ist selbstlos tätig.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung

a) von Wissenschaft und Forschung

b) von Bildung, Erziehung und demokratische Bildungsarbeit

c) von Kunst und Kultur

d) der Völkerverständigung im Rahmen von Städtepartnerschaften

e) des Denkmalschutzes

f) der Heimatpflege

g) der Jugendhilfe

h) der Altenhilfe

i) des Wohlfahrtswesens

j) des Sports

k) von Personen, die persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftig i. S. d. § 53 AO sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

a) die Gewährung einer projektbezogenen Förderung für konkrete Einzelprojekte. Über die Durchführung ist mit dem Projektträger jeweils eine Vereinbarung abzuschließen, in der der Projektträger zum Bericht über die Durchführung des Projekts und dem Nachweis der Mittelverwendung verpflichtet ist.

b) die Durchführung und Förderung von Investitionen, die unmittelbar den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken dienen.

c) die Stiftung kann auch die ideelle und finanzielle Förderung und die Pflege der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO anderer steuerbegünstigter Körperschaften des öffentlichen Rechts vornehmen.

(4) Die Stiftung ist ausschließlich im Stadtgebiet der Stadt Trossingen tätig. Sie darf keine Projekte fördern, zu denen die Stadt Trossingen nach kommunalem Landesrecht verpflichtet ist.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 3

Stiftungsvermögen und seine Anlage Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen

(1) Die Stiftung wird ausgestattet mit dem aus der Errichtungserklärung ersichtlichen Erstausstattung. Ferner wachsen dem Stiftungsvermögen die Erträge und Zinsen aus dem vorhandenen Vermögen zu. Zuwendungen Dritter fließen dem Stiftungsvermögen zu, soweit derartige Leistungen hierzu bestimmt sind.

(2) Das in Absatz 1 Satz 1 genannte Stiftungsvermögen bietet einen Kapitalgrundstock und ist in seinem Wert zu erhalten. Stiftungsvermögen außerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten findet zur Erfüllung des Stiftungszwecks Verwendung.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Leistungen

(1) Leistungen können gewährt werden an Vereine und Kirchengemeinden, die vom Finanzamt als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend, anerkannt sind, bürgerschaftlich getragene Initiativen und natürliche Personen.

(2) Bewirkt werden Leistungen aufgrund der Beschlüsse des Stiftungsrats. Bei seiner Entscheidung handelt dieser entsprechend dem Stiftungsrecht nach pflichtmäßigem, jedoch weder behördlich noch gerichtlich nachprüfbarem Ermessen.

(3) Durch diese Satzung erwächst dem durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Derartige Leistungsansprüche können insbesondere nicht dadurch entstehen, dass sie allein auf die Satzung oder auf sonstige Verhandlungen mit dem Stiftungsvorsitzenden oder auf einzelnen Beiratsmitgliedern gestützt werden. Auch mehrfache Gewährung von Stiftungsleistungen führt nicht zu einem Leistungsanspruch. Er kann ferner nicht durch Berufung auf tatsächliche oder angeblich vergleichbare oder ähnliche Fälle begründet werden.

§5

Organe

Organe der Stiftung sind:

a) der/die Vorsitzende

b) der/die Geschäftsführer/-in

c) der Stiftungsrat (Kuratorium)

§6

Vorsitzende/r

Vorsitzender der Stiftung ist der/die jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Trossingen.

§7

Tätigkeit der/des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorsitzende hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Stiftungszweck gründlich und nachhaltig zu verwirklichen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
b) der Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und anderer Mittel.
c) die Überwachung und Bestimmung der Geschäftsführung

§8

Geschäftsführung

Mit der Geschäftsführung wird eine vertrauenswürdige Person aus der Stadtverwaltung betraut. Er/Sie ist gegenüber der/dem Vorsitzenden verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
a) die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses
b) der Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats (Kuratoriums) über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und anderer Mittel.

§9

Stiftungsrat (Kuratorium) und seine Aufgaben

(1) Der Stiftungsrat (Kuratorium) hat fünf Mitglieder. Sie werden vom Gemeinderat der Stadt Trossingen auf Vorschlag der einzelnen Fraktionen nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Stiftungsräte können nur Bürger der Stadt Trossingen sein. Bilden sich im Gemeinderat weniger als fünf Fraktionen, erhalten die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke im Gemeinderat jeweils ein weiteres Vorschlagsrecht bis zur vollständigen Besetzung des Stiftungsrats (Kuratorium).

(2) Endet das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats, beruft der Gemeinderat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte.

(3) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe,
a) durch Überwachung und Beratung des Vorsitzenden für eine möglichst gründliche und nachhaltige Verwirklichung dieser Satzung zu sorgen.
b) Beschlüsse über die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen herbeizuführen.

§10

Beschlüsse des Stiftungsrats (Kuratoriums)

(1) Der Stiftungsrat (Kuratorium) ist unter Vorsitz der/des Bürgermeisterin/-ers beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind rechtzeitig unter Angabe der Erörterungs- und der Beschlussgegenstände vom Vorsitzenden einzuladen und zur Teilnahme berechtigt.

(3) Änderungen dieser Satzung bedürfen des Beschlusses des Stiftungsrats (Kuratoriums).

(4) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind in öffentlicher Gemeinderatsitzung und im Rahmen datenschutzrechtlicher Belange öffentlich bekannt zu geben

§11

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von ¾ seiner Mitglieder (Kuratorium) die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 Absatz 3 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Trossingen. Die Stadt Trossingen hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke nach der Abgabenordnung zu verwenden.

§12

Sonstige Rechtspflichten

Der Stiftungsrat hat durch den/die Vorsitzende/n dem Gemeinderat der Stadt Trossingen jährlich über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge Rechenschaft abzulegen

§13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 13.10.2025

Susanne Irion
Bürgermeisterin

signiert von:
Larissa Schuler
am: 09.12.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt